

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow" der Gemeinde Pampow Landkreis Ludwigslust-Parchim



Auftraggeber

Gemeinde Pampow
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

über

Architekten und Stadtplaner
Stutz & Winter
Mecklenburgstraße 13
19053 Schwerin

Fachplaner



**Umwelt
& Planung**
Brit Schoppmeyer

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

02.07.2018

Brit Schoppmeyer
.....

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methodik	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
3.1	Untersuchungsgebiet	6
3.2	Beschreibung des Vorhabens	8
3.3	Relevante Projektwirkungen	8
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	8
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	8
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände.....	9
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	11
5	Vermeidungsmaßnahme	14
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
6	Zusammenfassung.....	15

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.	5
Abbildung 2:	Lage des B-Plan Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow", Quelle: https://www.geoportalmv	6
Abbildung 3:	Angelegte Gehölzinseln im Bereich des Parkplatzes, 13.10.2016.	7
Abbildung 4:	Gehölzstreifen mit Pflegerückständen an der östlichen Plangebietsgrenze, 13.10.2016.	7

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pinnow beabsichtigt die 8. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow" zur Ausweisung weiterer Gewerbeflächen. Vorgesehen ist der Ausbau des Möbelmarktes XXXL Rück.

Der Bereich der zur Bebauung vorgesehenen Fläche wurde im Oktober 2016/März 2017 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013¹) unterzogen (s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 1 - Anlage 1). Für alle planungsrelevanten Arten erfolgte aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung eine Potenzialabschätzung. Die Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG²) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die so genannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d. h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen (s. Abb. 1).

Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden.

¹ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

² GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter). Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF - Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010³).

³ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

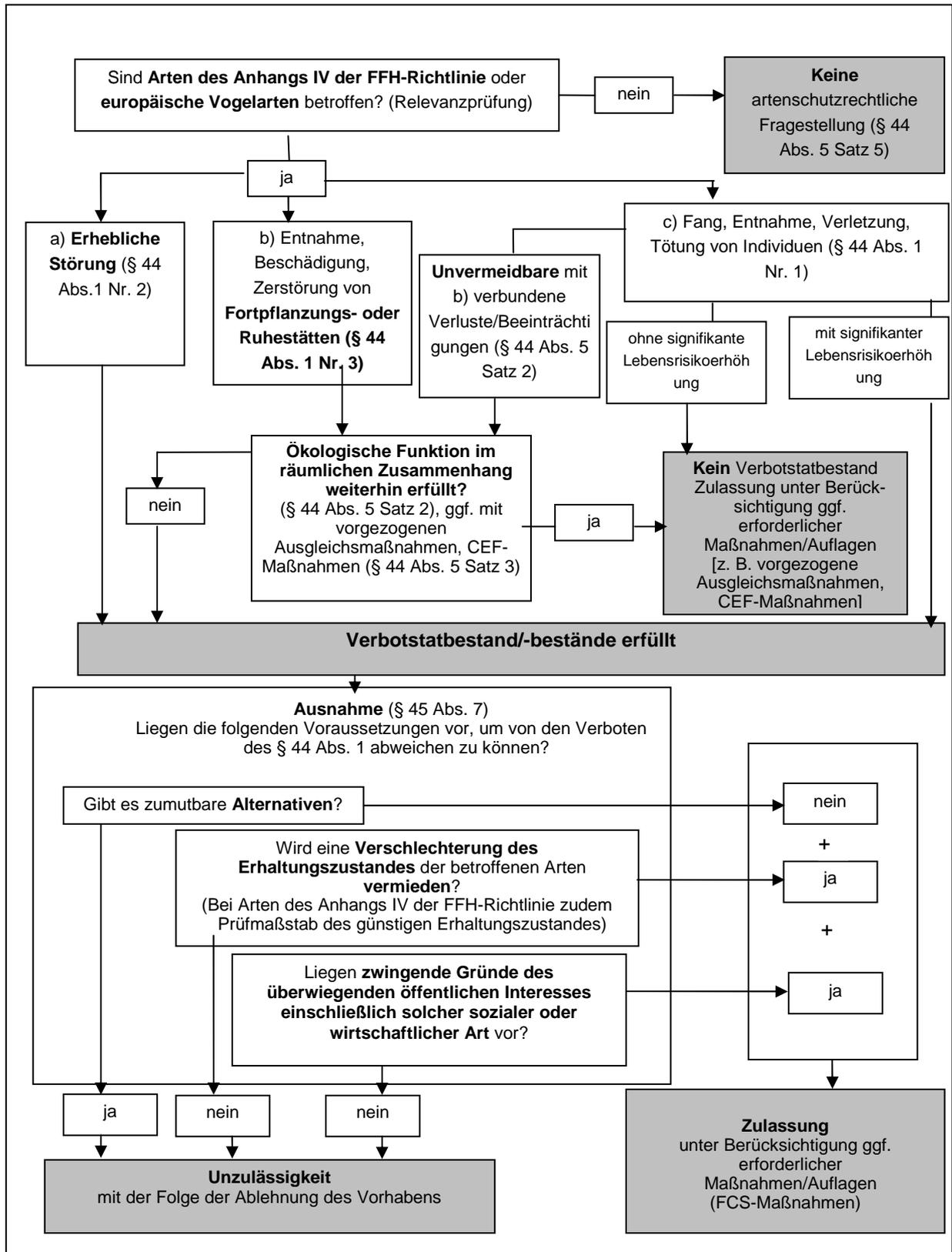


Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben liegt im Ortsteil Pampow (Gemarkung Pampow, Flur 8, Flurstücke 94/3 und 93/15) nördlich der zwischen Schwerin und Hagenow verlaufenden Bundesstraße 321 im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB umfasst die Fläche der 8. Änderung und beträgt somit 8,95 ha. Das Plangebiet wird vollständig durch das Möbeleinrichtungshaus mit den dafür erforderlichen Parkplätzen sowie Anlieferungs- und Abholzonen genutzt. Im Norden grenzt zur Schweriner Straße hin ein weitläufig angelegter Parkplatz, der in den zurückliegenden Jahren nicht vollständig genutzt wurde. In östliche Richtung wird der Geltungsbereich durch einen Gehölzstreifen zum anschließenden Acker begrenzt.

Der südliche Teil des Plangebietes ist durch eine größere zusammenhängende Grünfläche gekennzeichnet, in die ein Regenrückhaltebecken integriert wurde. Die Ahornstraße bildet die Grenze im Westen. Neben der großflächigen Bebauung durch das Möbeleinrichtungshaus sind die Freiflächen durch einen artenarmen Zierrasen mit regelmäßiger Mahd gekennzeichnet. Auf dem Kundenparkplatz im Norden sowie den Parkflächen im Westen wurde eine Begrünung mit Hochstämmen und Sträuchern umgesetzt.

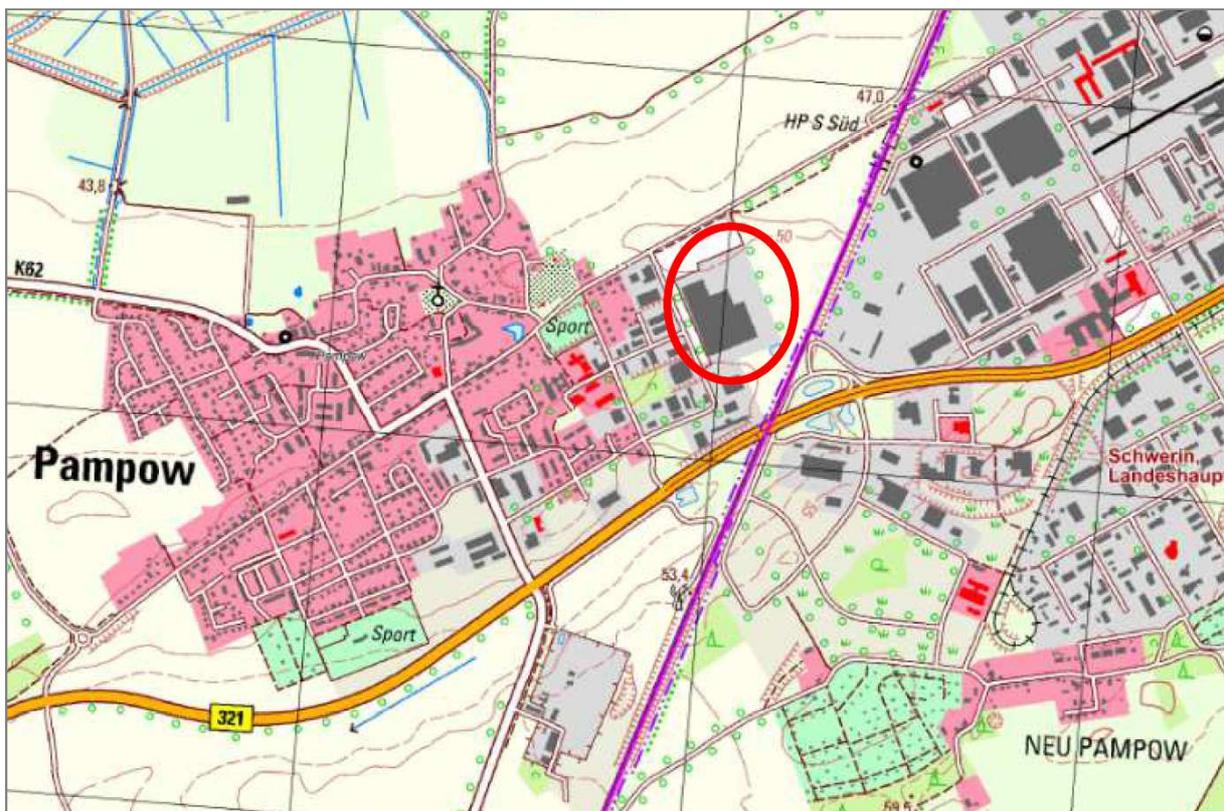


Abbildung 2: Lage des B-Plan Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow", Quelle: <https://www.geoportalmv.de/gaia/gaia.php>, besucht am 27.04.2017.



Abbildung 3: Angelegte Gehölzinseln im Bereich des Parkplatzes, 13.10.2016.



Abbildung 4: Gehölzstreifen mit Pflegerückständen an der östlichen Plangebietsgrenze, 13.10.2016.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Mit der 8. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow" wird im Wesentlichen ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung eines Möbelmarktes festgesetzt. Vorgesehen ist der Neubau eines zusätzlichen Möbelmarktes und eines Stapellagers. Das Stapellager wird direkt an das vorhandene Gebäude gebaut, wodurch eine Fläche aus artenarmen Zierrasen überbaut wird. Dieser wird regelmäßig gemäht und besitzt deshalb nur eine allgemeine Funktionsausprägung. Zudem liegt die Fläche im Bereich der Be- und Entladungszone. Das Gebäude des Möbelmarktes im Norden des Geltungsbereiches wird auf einem Teil der vorhandenen Parkplatzfläche (s. Abb. 3) errichtet sowie auf artenarmen Zierrasen. Die Rodung von zehn jüngeren Hochstämmen im Bereich der Gehölzinseln ist daher unvermeidbar.

3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch die geplante Erweiterung des Möbelmarktes potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- mögliche Tötung von Tierarten durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Veränderung der Vegetationsdecke durch Geländeplanierung

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- akustische Störungen durch intensive Freizeitnutzung
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte im Oktober 2016 und März 2017 eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013⁴).

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird durch die vorhandene Bebauung, versiegelte Flächen zur Anlieferung und Abholung von Waren als auch von artenarmen Zierrasen geprägt. Am östlichen und südlichen Rand sind Gehölzpflanzungen realisiert bzw. Flächen der Sukzession überlassen, die nun unterschiedliche Stadien von Gehölzaufwuchs aufweisen oder als Hochstaudenfluren ausgebildet sind. Der große Kundenparkplatz im Norden besteht aus Betonverbundpflaster und Rasengittersteinen. Eine Durchgrünung ist durch niedrigwüchsige Sträucher und kleinkronige Hochstämme gegeben. Der großzügig gestaltete Parkplatz wird vornehmlich im westlichen Teil genutzt.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotoptypenkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Rahmen der Begehungen wurden vorhandene Biotop- und Habitatstrukturen erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Das Vorkommen der Artengruppe im UG wurde anhand einer Potenzialabschätzung geprüft.

Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rohhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁵).

⁴ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

⁵ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROBKOPF“ (FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang der linearen Gehölzflächen. Innerhalb des Plangebietes liegen keine wertvollen Leitstrukturen oder Jagdhabitats für Fledermausarten.

Unvermeidbar ist die Fällung von zehn jüngeren Ahornbäumen und etwa 45 m² einer Siedlungshecke. Die Bäume und Sträucher weisen aufgrund ihres Alters und Fehlen von Höhlungen und Spalten keine Quartiersmöglichkeiten.

Durch die geplante Baumaßnahme wird der Jagdlebensraum der Fledermäuse unwesentlich verändert. Wertvolle lineare Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben als Jagdlebensraum.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Reptilien

Potenzielle Vorkommen von Reptilien liegen außerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Fläche auf einer sich sukzessiv entwickelnden Hochstaudenflur mit Pioniergehölzen im Süden.

Glattnatter (Coronella austriaca)

Vorzugsweise findet man Glattnattern im Bereich von Waldrändern, Gebüschsäumen, Trocken- bzw. Magerrasen, Steinbrüchen oder sonstigen Abbaugeländen sowie an Flussufern, unverputzten Trockensteinmauern und Bahndämmen. Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumbwahl sehr flexibel, entscheidend für ihr Vorkommen ist eine hohe Dichte an "Grenzlinsenstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen, die idealerweise auch Strukturen wie Totholz, Steinansammlungen (z. B. Lesesteinhaufen) und Altgrasbestände aufweisen.

In Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art in einem Bereich zwischen Rostock und der östlichen Landesgrenze in isolierten Populationen die Ostseeküste. Bedeutende Vorkommen gibt es in der Rostocker Heide, auf dem Darß, auf Rügen und in den Sanddünen gebieten der Ueckermünder Heide. Historische Angaben für das Binnenland und küstenerfernere Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns konnten bisher nicht bestätigt werden. Somit beschränkt sich das aktuelle Vorkommen der Schlingnatter in Mecklenburg-Vorpommern auf den küstennahen Raum (Steckbrief *Coronella austriaca*⁶).

Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten, da potenzielle Habitats im UG fehlen.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Lebensräume dieser Art sind recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen liegen auf Ruderalfluren im Süden des Geltungsbereichs.

⁶ STECKBRIEF *CORONELLA AUSTRIACA*, THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, 2010.

Der artenarme Zierrasen im Bereich der geplanten Bebauung bietet der Art aufgrund der regelmäßigen Mahd, Fehlen von Totholz- oder Lesesteinhaufen als Sonnen- bzw. Versteckmöglichkeiten keine geeigneten Habitatrequisiten.

Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten.

Amphibien

Die Beurteilung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass Amphibienhabitate außerhalb des Untersuchungsgebietes östlich der Bundesstraße liegen. Die stark anthropogen beeinträchtigten Flächen des Möbelmarktes bieten aufgrund fehlender Habitatrequisiten Amphibien keinen Lebensraum. Das sporadische Vorkommen von einzelnen Individuen im Bereich der Gehölzstreifen im Osten und Süden ist möglich. Wertvolle Landlebensräume liegen jedoch weit außerhalb des UG. Eine Wanderbewegung durch das Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Das Vorkommen der Wechselkröte (*Bufo viridis*) beschränkt sich auf ephemere Kleingewässer aber auch Regenrückhaltebecken an Autobahntrassen, Schönungs-, Klär- und Sickerteiche, Absetzbecken und Spülfelder, werden von der Art genutzt. Das im Süden integrierte Regenrückhaltebecken ist verlandet und bereits mit Pionierbaumarten bewachsen. Eine Besiedlung durch die Amphibien konnte daher ausgeschlossen werden.

Libellen

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten fünf Libellenarten sind im UG aufgrund fehlender Habitate keine zu erwarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Käfer

Altholzbestände mit hohem Totholzanteil sind Lebensraum von Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) besiedeln Standgewässer. Die im Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführten vier Käferarten finden im UG keine geeigneten Habitate.

Tag- und Nachtfalter

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg drei Schmetterlingsarten zu berücksichtigen. Das Vorkommen der Arten kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

In den nachfolgenden Formblättern werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

Artengruppe: Baum- und Gebüschbrüter, niedrige Krautschicht: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), u. A.	
Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die o. g. Gebüsch- und Baumbrüter als auch Brüter in Krautschichten sind in M-V weit verbreitet. Es handelt sich um Brutvögel des Siedlungsbereiches bis hin ins Halboffenland in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Potenzialanalyse basiert auf einer Überblickskartierung im März 2017 mit Erfassung vorhandener Habitatstrukturen nach Flade 1994 ⁷ . In den vorhandenen Strukturen sind nur wenige Brutvorkommen anzunehmen. In einem der jüngeren Einzelbäume konnte ein altes Nest der Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) nachgewiesen werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zu entwickeln V_{AFB1} Bau-/Fällzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Somit können baubedingte Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Brutvogelarten vermieden werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch Realisierung der Vermeidungsmaßnahme (V _{AFB1}) kann die Zerstörung von potenziellen Niststandorten und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, die Arten finden nach Bauabschluss weiterhin geeignete Nistmöglichkeiten innerhalb des UG.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten, da mit keiner signifikanten Erhöhung der bestehenden Nutzung zu rechnen ist.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Vermeidungsmaßnahme (V _{AFB1}) kann eine baubedingte Zerstörung potenziell vorkommender Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch die Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}) können Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Arten vermieden werden.	

⁷ FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Flächen des Plangebietes prägen überwiegend teil- und vollversiegelte Flächen, artenarmer Zierrasen als auch wenige Gehölzinseln mit Ziersträuchern und kleinkronigen Hochstämmen. Die Flächen des artenarmen Zierrasen unterliegen ganzjährig einer starken Nutzung durch regelmäßige Mahd, Nutzung durch Kunden/Anwohner für den Hundauslauf als auch Lärmimmissionen durch an- und abfahrende Fahrzeuge. Die anthropogen überprägten Bereiche der zur Bebauung vorgesehenen Flächen bieten nur wenige potenzielle Brutvorkommen.

Mit Einhaltung einer Bau-/Fällzeitenregelung (V_{AFB1}) können baubedingte Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Maßnahme vermieden werden.

5 Vermeidungsmaßnahme

Nachfolgend wird die Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB}) aufgeführt, die notwendig ist, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{AFB}1 Bau-/Fällzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 1 <small>V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz</small>	
Projekt: B-Plan Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow" Landkreis Ludwigslust-Parchim			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von potenziell vorkommenden Brutvogelarten durch die Fällung von Gehölzen und das Entfernen der Vegetationsdecke.		
Umfang:	Erschließungsarbeiten des Plangebietes		
Maßnahme Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	OT Pampow, Gemarkung Pampow, Flur 8, Flurstück 94/3, 93/15		
Naturraum:	Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet		
Ausgangszustand:	Gehölzinseln im Bereich des Kundenparkplatzes, Siedlungshecke, artenarmer Zierrasen.		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vorkommender Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen, erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen und der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis 28. Februar des Folgejahres zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Gemeinde Pampow über Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf	

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Pampow plant die 8. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow". Vorgesehen ist die bauliche Erweiterung des Möbelmarktes mit der Ausweisung eines Sondergebietes. Der Neubau eines zusätzlichen Möbelmarktes und eines Stapellagers sind Zielsetzung der 8. Änderung.

Das gesamte UG wurde im Oktober 2016/März 2017 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013⁸) unterzogen (s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 1 - Anlage 1). Für alle planungsrelevanten Arten erfolgte aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung eine Potenzialabschätzung.

Das Plangebiet ist etwa 8,95 ha groß und wird überwiegend durch die vorhandene Bebauung, teil- und vollversiegelte Verkehrsflächen, regelmäßig gemähten Zierrasen und wenige Gehölzinseln im Bereich des Parkplatzes geprägt. Im Osten grenzt ein Gehölzstreifen, im Süden eine Ausgleichsfläche im Sukzessionsstadium.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG anhand einer Potenzialabschätzung geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die vorliegende Biotoptypenkartierung.

Im Ergebnis ist für die potenziell vorkommenden Brutvogelarten eine Bau-/Fällzeitenregelung (V_{AFB1}) einzuhalten. Demnach sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen, erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen und der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis 28. Februar des Folgejahres zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Maßnahmen vermieden werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten sind nach Realisierung der unter Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Weitere geschützte Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Insgesamt ist von einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial auszugehen.

⁸ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.